



Legende

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG)

-  1.1 - Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z.T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft
-  1.2 - Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen
-  1.3 - Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist
-  1.4 - Erhaltung von (Sonder-)Biotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen, Deponieflächen
-  1.5 - Erhaltung für die naturverträgliche Erholung
-  2 - Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen
-  3 - Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind
-  4 - Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren

Nachrichtlich übernommene Daten

 FFH-Gebiet